



**Entscheidung**

In der Sache

**BAT Berlin, Herren (1. Bundesliga) – Protestführer bzw. Beteiligter zu 1 –**

Verein: Sportgruppe im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg e.V.  
Abteilung Floorball  
Will-Meisel-Weg 1  
12355 Berlin

sowie

**DJK Holzbüttgen, Herren (1. Bundesliga) – Beteiligter zu 2 –**

Verein: Sportverein DJK Holzbüttgen 1961 e.V.  
Bruchweg 11  
41564 Kaarst-Holzbüttgen

wegen Aberkennung eines Tores gem. Ziff. 7.3 Nr 1 und Nr. 3 SPRGK (Version 2018)

am 14.10.2018 bei der Partie zwischen DJK Holzbüttgen und BAT Berlin (Spielnummer 30. in der 1. Floorball Bundesliga Herren) in Kaarst

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne sowie den stellv. Vorsitzenden Richter Stephan Thiemann und dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Protest des Protestführers wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Der Protestführer trägt - unter Anrechnung der geleisteten Kautions - die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.**

## Gründe

I.

1.

Bei der Begegnung des Floorball-Verband Deutschland e.V. am 14.10.2018 während der Partie der 1. Floorball Bundesliga Herren zwischen dem Beteiligten zu 2 und dem Protestführer – geleitet durch die Schiedsrichter Max Diehl und Lucas Grünewald – kam es im letzten Drittel, ca. 3 Sekunden vor Schluss (Spielstand 3 zu 2 für den Beteiligten zu 2), infolge eines freischlagwürdigen Vergehens eines Spielers des Beteiligten zu 2 hinter dem eigenen Tor zu eine Freischlagsituation für den Protestführer. Der Schiedsrichter Max Diehl befand sich in unmittelbarer Nähe und zeigte den Freischlag mittels Handzeichen und Einfachpiff an. Kurz danach, die beteiligten Spieler befanden sich noch am Boden, piff der Schiedsrichter erneut mittels eines Einfachpiffs und zeigte erneut per Handzeichen den Freischlag zugunsten des Protestführers an. Ein Spieler des Protestführers führte hiernach den Freischlag bei dem nächstgelegenen Bullypunkt aus. Zu der Ausführung notierten die Schiedsrichter auf dem Berichtsformular, dass nach Meinung des Schiedsrichters Max Diehl der Ball nicht völlig ruhig lag und daher das Spiel nicht frei war. Aus dem vorliegendem Videomaterial ist ersichtlich, dass der Spieler auf den Ball tritt, dieser jedoch nicht auf dem Bullypunkt, sondern hinter der gedachten Torlinie (und damit auch hinter dem Bullypunkt) gestoppt wurde. Als unmittelbare Folge der Ausführung des Freischlags überschritt der Ball von vorn die Torlinie des Beteiligten zu 2. In direkten Zusammenhang hiermit erfolgte ein Dreifachpiff der Schiedsrichter, nach den Ausführungen der Schiedsrichter während der Ball die Torlinie überquerte; dies wurde seitens der Schiedsrichter nicht als Tor anerkannt. Hieraufhin kündigte der Kapitän des Protestführers einen Protest bei den Schiedsrichtern an. Die letzten Sekunden des Spiels wurden ohne weitere Vorkommnisse wiederholt.

Nach dem Spiel erfragte der Teamverantwortliche des Protestführers, Jan Kratochvil (lt. der Liste der Ansprechpartner 1. FBL für die Saison 2018/2018), beim Schiedsgericht die Protestunterlagen zwecks Bestätigung des Protestes nach dem Spiel. Das entsprechende Formular wurde von ihm innerhalb von ca. 10 Minuten ausgefüllt und unterschrieben. Jan Kratochvil war auf dem Spielberichtsbogen als Spieler aufgeführt, nicht jedoch als Kapitän oder Betreuer. Nach dem Spiel befand sich der volljährige Kapitän des Protestführers nach geleisteter Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen in einer medizinischen Behandlung.

Der Protestführer führt u.a. an, dass der Freischlag regelkonform ausgeführt wurde und das Spiel nicht unterbrochen war.

2.

Allen Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt.

Die erkennende Kammer hat den Spielberichtsbogen sowie den Berichtsbogen zum o.a. Spiel in der 1. FBL Herren beigezogen und im Übrigen auch Beweis durch die Stellungnahmen der Schiedsrichter vom 23.10.2018 sowie durch Einsichtnahme der seitens der Beteiligten zur Verfügung gestellten Videosequenzen (gem. § 6c Abs. 1 REO, Stand 01.09.2018, zugelassen) der fraglichen Situation.

Zudem wurde der Spielbetriebskommission sowie der Regel- und Schiedsrichterkommission des Floorball-Verband Deutschland e.V. die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Stellungnahmen der Beteiligten, der Schiedsrichter, der RSK sowie SBK von FD verwiesen.

II.

1.

Der vorliegende Protest ist bereits aus formellen Gründen als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß § 13 Nr. 1 Satz 3 i.V.m. Nr. 4 Satz 4 und 5 SPO (Stand: 01.09.2018) ist ein Protest vom Kapitän nach Spielende innerhalb von 30 Minuten schriftlich und vollständig auf dem Berichtsformular zu bestätigen. Der vorliegende Protest wurde hingegen lediglich von einer im Spielberichtsbogen als Spieler aufgeführten Person des Protestführers mittels Unterschrift bestätigt und ist mithin formell unrichtig.

Zugunsten des Protestführers ist auch nicht die ungenaue Bezeichnung auf Seite 2 des Berichtsformulars von Floorball Deutschland „Vertreter des Protest führenden Teams“ sowie die medizinische Behandlung des Kapitäns des Protestführers ausulegen.

Nach § 11 Nr. 2 Satz 3 1. Anstrich SPO (Stand: 01.09.2018) hat der Ausrichter am Spielsekretariat u.a. die gültigen Ordnungen, mithin auch die Spielordnung (SPO), und die Spielregeln (SPRGK Version 2018) vorzuhalten. Für den Protestführer wäre es daher ein leichtes

gewesen – auch innerhalb der vorgesehenen Protestzeit von 30 Minuten – die entsprechenden Regelungen nachzulesen. Hier ist abschließend geregelt, dass der Kapitän den Protest zu bestätigen hat und dieser nur bei einem nicht volljährigen Kapitän durch den Betreuer ersetzt wird, § 13 Nr. 1 Satz 4 SPO (Stand 01.09.2018). Da der Kapitän des Protestführers wegen einer Verletzung an der Unterschriftsleistung unter dem Protest gehindert war, konnte der Protestführer nicht nachweisen. In dem zu Beweis Zwecken zugelassenen Videomaterial ist überdies zu erkennen, dass der Kapitän des Beteiligten zu 1, Fabio Witte, den Protest gegenüber dem Schiedsrichtergespann ausgesprochen hat. Eine Verletzung, die es dem Sportfreund Fabio Witte nicht gestattet habe, das Berichtsformular zumindest zu unterzeichnen, ist nicht anzunehmen. Zudem sei darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verletzung ein Kapitänswechsel nach den Interpretationen zu Ziff. 3.4 SPRGK (Version 2018) möglich gewesen wäre. Dies ist aber weder Vorgetragen noch aus dem Spielberichtsbogen ersichtlich. Daher muss sich der Protestführer an den strengen Anforderungen der Spielordnung messen lassen (in Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung der VSK, Entscheidung vom 29.04.2015 – 002 SPRGK 2015).

Damit würdigt die erkennende Kammer auch die herausgestellte Position des Kapitäns in den Ordnungen und Spielregeln (Unterstützung der/Kommunikation mit den Schiedsrichtern, Ziff. 3.4 Nr. 2 Satz 1 SPRGK Version 2018 und die Teamvertretung, vgl. u.a. Ziff. 4.10 Nr. 2 und 6.1 Nr. 3 SPRGK Version 2018, § 12 Nr. 6 Satz 4, § 13 Nr. 1 Satz 3 i.V.m. Nr. 4 Satz 4 und 5 SPO Stand: 01.09.2018).

## 2.

Darüber hinaus wäre der Protest auch als unbegründet abzulehnen gewesen.

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht für die erkennende Kammer fest, dass die Schiedsrichter in Kenntnis der Regeln Ziff. 7.3 Nr. 1 (u.a. Begehung eines Vergehens in Verbindung mit oder unmittelbar vor der Torsituation) und Ziff. 7.3 Nr. 3 (unkorrektes Tor u.a. bei Ballüberquerrung der Torlinie während des Pfiffs eines Schiedsrichters) SPRGK (Version 2018) das Tor nicht anerkannt haben.

In diesem Zusammenhang würdigte die erkennende Kammer insbesondere die Hierarchie der anzuwendenden Normen, u.a. zwischen der Spielordnung, der Schiedsrichterordnung und den Spielregeln. Ausweislich der einleitenden Hinweise in der SPRGK (Version 2018) sind die Spielregeln u.a. der Spielordnung und der Schiedsrichterordnung nachrangig. Inso-

fern kommt der Regelung in § 6 Nr. 2 SRO (Stand 15.02.2018) eine herausragende Bedeutung zu.

Hiernach sind für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Spielregeln (hier SPRGK Version 2018) selbst enthalten neben den reinen Spielregeln (normale Schriftgröße) auch Interpretationen und Präzisierungen (kleine Schriftgröße). Bei Würdigung der Interpretationshoheit der Schiedsrichter während eines Spiels kann sich hieraus nur ergeben, dass die in den Spielregeln enthaltenen Interpretationen und Präzisierungen für die Schiedsrichter nicht bindend sind.

Daher sind für Schiedsrichter während des Spiels zwingend alleinig die Regeln (normale Schrift) zu berücksichtigen. Ergänzend können sie, sofern dies über die Regeln abgedeckt ist, eigene Interpretationen vornehmen oder sich an diesen Interpretationen und Präzisierungen in der SPRGK (Version 2018) orientieren.

In Kenntnis der Regeln in Ziff. 5.1 Nr. 2 Satz 2 (Ball darf nach Einfachpfiff gespielt werden, wenn er sich nicht bewegt und sich am richtigen Platz befindet) und Ziff. 5.7 Nr. 16 (Vergehen, wenn Freischlag unkorrekt ausgeführt wird) SPRGK (Version 2018) haben die Schiedsrichter den seitens des Protestführers ausgeführten fraglichen Freischlag zurückgepfiffen - da der Ball nach Überzeugung der Schiedsrichter nicht vollständig ruhig lag - und das Tor nach Ziff. 7.3 Nr. 1 SPRGK (Version 2018) als unkorrekt erzielt gewertet.

Damit haben sich die Schiedsrichter - aufgrund der klaren Aussage im Berichtsformular (hier keine Ausführungen zu Spielbeeinflussung) - bewusst der Interpretation und Präzisierung zu Ziff. 5.6 Nr. 2 (hier Satz 1) und Ziff. 5.7 Nr. 16 (Sätze 3 und 4) SPRGK (Version 2018) verschlossen.

Zudem ist das Tor ebenfalls in Kenntnis der Regel in Ziff. 7.3 Nr. 3 SPRGK (Version 2018) als unkorrekt erzielt gewertet worden, da nach Überzeugung der Schiedsrichter ihr Pfiff während der Überschreitung der Torlinie erfolgte.

Hierbei handelt es sich um reine Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter im Einklang mit den Spielregeln. Mithin liegt kein Sonder-/ Ausnahmefall eines regeltechnischen Verstoßes vor.

Die vorliegende Tatsachenentscheidung ist daher nicht anfechtbar, § 13 Nr. 3 SPO (Stand 01.09.2018).

Im Zusammenhang mit Tatsachenentscheidungen ohne regeltechnischen Verstoß sind Sichtweisen Dritter (nach Auffassung der erkennenden Kammer handelt es sich - entgegen dem Vorbringen der SBK FD - bei dem zweiten Pfiff vor dem Freischlag nicht um einen „erweiterten Doppelpfiff“, sondern allenfalls um eine Wiederholung des einfachen Freischlagpfiff ohne unterbrechende Wirkung; anderes ist den Ausführungen der Schiedsrichter auch nicht zu entnehmen) und vorgelegtes Videomaterial (zumal sich aus dem Video ebenfalls eine falsche Ausführung des Freischlags i.S.d. Ziff 5.4 Nr. 2 letzter Halbsatz SPRGK Version 2018 ergibt, da der Ball hinter der gedachten Torlinie liegt) unerheblich (in Fortsetzung der Rspr. der VSK, Entscheidung vom 29.04.2015 – 002/ SPRGK /2015).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Nr. 6 SPO (Stand 01.09.2018) i.V.m. § 16 REO (Stand 01.09.2018) und § 9 GBO (Stand 08.02.2018) und wird in Höhe der Mindestgebühr von EUR 50,00 festgesetzt.

Die seitens des Protestführers geleistete Protestkaution wird nicht zurückerstattet, sondern mit den erhobenen Verfahrenskosten in voller Höhe (EUR 50,00) verrechnet.

### **Rechtsmittelbelehrung**

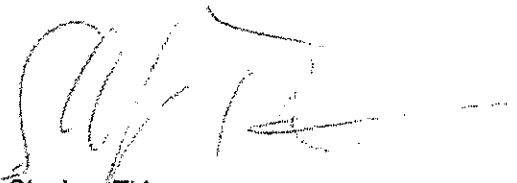
Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO (Stand 01.09.2018) **innerhalb von 10 Tagen** nach der Zustellung der Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@ffloorball.de](mailto:office@ffloorball.de)) **Einspruch** einlegen.

Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO (Stand 01.09.2018) wird hingewiesen.

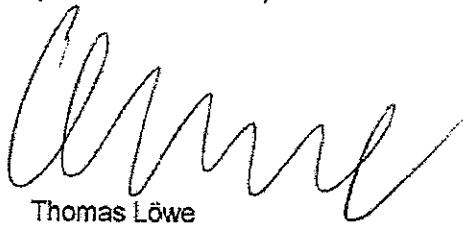
Gem. § 18 Abs. 2 REO (Stand 01.09.2018) ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine weitere Pro-  
testgebühr von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der  
Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 zu entrichten.



Ralf Kühne  
(Vorsitzender)



Stephan Thiemann  
(stellv. Vorsitzender)



Thomas Löwe  
(Beisitzer)